Die Experten-Information: VERMÖGENSFRAGEN BEI EHESCHEIDUNG

Rechtsanwalt Uwe Biendarra

In der familienrechtlichen Beratungspraxis bei Ehescheidungen kommt dem Vermögensausgleich neben den Problemkreisen Unterhalt, Umgangs- und Sorgerecht die größte Bedeutung bei. Dies ist auch nicht verwunderlich, geht es doch um die Aufteilung dessen, was häufig während langer Ehejahre von beiden Eheleuten angespart oder erworben wurde. Haben die Eheleute nicht durch Ehevertrag etwas anderes vereinbart, leben sie im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft .

Wird die Ehe nun geschieden, ist der sogenannte Zugewinnausgleich durchzuführen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass beide Ehegatten an dem, was sie während der Ehe erwirtschaftet haben, je zur Hälfte beteiligt werden. Zunächst ist der Zugewinn eines jeden Ehegatten zu ermitteln. Dies geschieht dadurch, dass - für jeden Ehegatten getrennt - der Gesamtwert seines Vermögens zu Beginn der Ehe (sog. Anfangsvermögen) und zum Ende der Ehe (sog. Endvermögen) festgestellt wird. Der Betrag, um den das Endvermögen das Anfangsvermögen des jeweiligen Ehegatten übersteigt, stellt dessen Zugewinn dar.

Ausgleichspflichtig ist der Ehegatte, der den höheren Zugewinn erzielt hat. Er muss die Hälfte des Mehrbetrages an den anderen Ehegatten zahlen. Zum Vermögen zählen sämtliche Aktiva und Passiva von wirtschaftlichem Wert (zum Beispiel Sparbeträge, Wertpapiere, Immobilien, Darlehen pp.). Ob und in welchem Umfange bestimmte Vermögenspositionen zu berücksichtigen sind, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls und ist durch Fachleute zu klären.

Für bestimmte Punkte hat der Gesetzgeber allerdings Sonderregelungen getroffen. Nicht ausgeglichen werden soll zum Beispiel im Rahmen des Zugewinnausgleiches das, was ein Ehegatte geerbt oder im Wege der vorweggenommenen Erbfolge überschrieben bekommen hat. In den Zugewinnausgleich fließt hier lediglich die Wertsteigerung ein, die die Zuwendung während der Ehe erfahren hat.

Von Bedeutung sind auch sogenannte illoyale Vermögensminderungen. Hierbei handelt es sich um Verfügungen, welche ein Ehegatte trifft, in der Absicht, den anderen zu benachteiligen. Dies kann zum Beispiel dadurch geschehen, dass er - ohne hierzu verpflichtet zu sein - Gelder an Dritte weiterleitet oder verschwendet. Ziel ist, sein Endvermögen und damit seinen Zugewinn zu verringern, um einen geringeren Ausgleich an den anderen Ehegatten zahlen zu müssen. Dem wird dadurch begegnet, dass diese Minderungspositionen dem Endvermögen fiktiv hinzugerechnet werden.

Da zwischen der Heirat und dem Scheitern der Ehe in der Regel mehrere Jahre liegen, ist es schließlich erforderlich, Anfangs- und Endvermögen miteinander vergleichbar zu machen. Dies geschieht dadurch, dass der Kaufkraftschwund ausgeglichen wird. Deswegen wird das Anfangsvermögen hochgerechnet auf die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Ehescheidung (sog. Indexierung). Zu beachten ist, dass an dieser Stelle nur ein kurzer Einblick in die grundsätzliche Verfahrensweise im Bereich des Zugewinnausgleiches gegeben werden kann.

Wegen der Vielzahl der Einzelprobleme empfiehlt es sich dringend, den Rat eines Fachanwaltes für Familienrecht einzuholen. Die dadurch entstehenden Kosten stehen in keinem Verhältnis zu den - vermeidbaren - finanziellen Einbußen, die durch die Unkenntnis des Betroffenen entstehen können.